

## IRAN

### **Pflanzenquarantäne-Einfuhrbestimmungen 1967-68**

Quelle: FAO-Plant Protection Bulletin, Band 25, Nr. 1/1977, S. 45

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Englischen, Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, veröffentlicht in Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen, NF. 37/5/200; 17.11.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **Pflanzenquarantäne-Einfuhrbestimmungen 1967-68**

Die iranischen Pflanzenquarantänebestimmungen von 1967-68 regeln die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen wie folgt:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile, die eingeführt werden, muß ein Pflanzengesundheitszeugnis und - falls erforderlich - ein Begasungszeugnis beigefügt sein.
2. Die Einfuhr folgender Waren ist verboten:
  - Baumwolle (Samen, nicht entkörnt, entkörnt sowie alle anderen Pflanzenteile) alle Arten von Kartoffeln
  - alle Arten von Rübensamen unpolierter Reis
  - Sämlinge, Stecklinge und Triebe von Citrus
  - Sämlinge, Stecklinge und Triebe von Obstbäumen aller Art Sämlinge, Stecklinge und Früchte von Oliven
  - Sämlinge und Stecklinge von Weinreben Stecklinge von Zuckerrohr
  - Sämlinge von allen Nadelbäumen
  - Sämlinge von Bananen, Mango und Avocado Erdbeerpflanzen
  - Samen von Kenaf, Kopfsalat, Mais, Sorghum, Bohnen, Sojabohnen und Luzerne
  - Samen von Tabak und Tombac
  - alle Arten lebender Insekten, Pilze und schädlicher Bakterien alle Arten von Früchten, einschließlich Citrus
  - alle Arten Erde, sei es Lehm, Ton oder Sandlehm mit oder ohne Pflanzen

Genehmigungen zur Einfuhr in begrenztem Umfang bestimmter oben angeführter Erzeugnisse, von Erde oder nützlichen Insekten und Schädlingen oder toten Insekten und Schädlingen als Sammelobjekte können an landwirtschaftliche Forschungsinstitute usw. von der Pflanzenschutzorganisation erteilt werden.

3. Pflanzenerzeugnissen im Transit muß ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes beigefügt sein. Im Falle von Baumwolle und Baumwollsamens müssen die Sendungen mit einer doppelten, unbeschädigten Verpackung versehen und von Pflanzengesundheits- und Begasungszeugnissen begleitet sein.